

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2015

Nr. 2015/1416

Fulenbach: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplans (GEP) „Erschliessung Stöckler-Neumatt“ mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Fulenbach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Bausetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) eine Teilrevision des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) zur Genehmigung ein.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:
- Teil-GEP, Nutzungsplan „Regenwasserableitung; Erschliessung Stöckler-Neumatt“, Situation 1:1'000
 - Technischer Bericht Teil-GEP
 - Rodungsgesuch vom 20. April 2015 (Rodungsformular, Detailpläne Rodung Situation 1:500 und Längenprofil 1:200).
- 1.3 Der Teil-GEP „Regenwasserableitung; Erschliessung Stöckler-Neumatt“ soll den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2007/2138 vom 18. Dezember 2007 genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) von Fulenbach ändern.

2. Erwägungen

Das Regenwasser von Strassen und Dächern im Neubaugebiet „Stöckler-Neumatt“ soll entgegen der vorgesehenen Versickerung zukünftig im Trennsystem abgeleitet und durch eine neu zu bauende Leitung in die Aare geleitet werden. Der Nutzungsplan muss deshalb angepasst werden.

Die neue Leitung führt streckenweise durch den Wald. Die damit verbundene Zweckentfremdung von Waldareal erfordert entsprechende waldrechtliche Ausnahmegewilligungen.

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Fulenbach beschloss die Änderung des Teil-GEP am 8. April 2015 vorbehältlich etwaiger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 16. April 2015 bis zum 14. Mai 2015 durchgeführt. Mit Schreiben vom 16. Juni 2015 bestätigt die Gemeinde, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Erschliessungsplanung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.1.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG.

- 2.1.3 Am 16. Juni 2015 wurde der Teil-GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Die Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 27. April 2015 bis am 26. Mai 2015. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.
- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Der Teil-GEP „Stöckler-Neumatt“ wurde vom Amt für Umwelt geprüft. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben und kann genehmigt werden. Die miterteilte Baubewilligung gilt für die im Nutzungsplan dargestellten öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen
 - 2.3.1 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodungsbewilligung)

Die mit dem Bau der Zielgrube und der Einleitung in die Aare für die Regenabwasserleitung verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Schutz der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Laut Rodungsgesuch vom 20. April 2015 müssen für das Vorhaben 133 m² Wald temporär gerodet werden.

Die Grundeigentümer sind mit der Rodung und der Rodungersatzmassnahme einverstanden. Auch seitens der kantonalen Fachstellen werden keine Einwände erhoben.

Nach Art. 6 WaG ist der Kanton für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich. Das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind:

2.3.1.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Sicherstellung einer geordneten Abwasserentsorgung ist von öffentlichem Interesse. Durch die Regenwasserableitung in die Aare kann die bestehende Mischkanalisation entsprechend entlastet und die Grundstücksentwässerung gewährleistet werden.

2.3.1.2 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Die zur Genehmigung vorgelegte Linienführung der Regenwasserableitung ist das Ergebnis eines Variantenstudiums. Dieses hat gezeigt, dass die direkte Anbindung des zu entwässernden Gebietes an die Aare die beste Option ist. Leitungsführungen ausserhalb des Waldes sind aufgrund der damit verbundenen Gefahr von un tiefen Rutschungen und aufgrund der bestehenden Überbauung des an den Wald angrenzenden Gebietes nicht realisierbar. Damit kann für das Bau- und Rodungsvorhaben eine relative Standortgebundenheit als gegeben erachtet werden.

Planungsrechtlich stützt sich das Rodungsvorhaben auf eine Änderung des bestehenden Allgemeinen Entwässerungsplanes der Gemeinde Fulenbach, welche gleichzeitig mit Erteilung der Rodungsbewilligung genehmigt wird.

2.3.1.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der geringen Grösse der Rodungsfläche führt die Rodung zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat das Vorhaben Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären.

2.3.1.4 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung und der Rodungersatz tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder besonders wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch die kleinflächige Rodung nicht massgeblich beeinträchtigt.

2.3.1.5 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt an Ort und Stelle durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung mit standortgerechten Baum- und Straucharten. Damit genügt der Rodungersatz den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 7 WaG.

2.3.1.6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) eine sogenannte Ausgleichsabgabe.

Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungszweck“ = „3. Bauten und Anlagen“, „Kommerzielles Interesse“ = „A“ und „Rodungsfläche“ = „1-250 m²“ auf Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der BewilligungsinhaberIn zu leisten.

2.3.2 Ausnahmbewilligung nach Art. 16 WaG (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Betrieb der neuen Leitung verbundene Beanspruchung von Waldareal in Form eines Durchleitungsrechtes stellt eine Nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die waldrechtliche Ausnahmbewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. und 39 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), Art. 4 ff. und Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. und § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11), §§ 9 ff. und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) sowie §§ 2, 27 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP der Gemeinde Fulenbach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.2 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Nebenbewilligungen und Auflagen genehmigt.

- 3.2 Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung)
- 3.5.1 Der Gemeinde Fulenbach wird die Ausnahmbewilligung erteilt, für den Bau einer Regenwasserableitung im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP) „Erschliessung Stöckler-Neumatt“ insgesamt 133 m² Wald temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Fulenbach Nrn. 252, 993 und 90000 (Koord. 630'033 / 235'614, 630'044 / 235'605 und 630'052 / 235'603) und ist befristet bis 31. Dezember 2017.
- 3.5.2 Für die Rodung ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis 1 Jahr nach Bauende bzw. spätestens bis 31. Dezember 2017 auszuführen.
- 3.5.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen sowie insbesondere der Situationsplan 1:500, Detailplan Rodung, Ausführungsprojekt (W+H AG, 4562 Biberist; dat. 02.04.2015; Nr. 3.632.1325-11) (vis. AWJFSO, 24.08.2015 / dvb).
- 3.5.4 Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen. Die Kosten der Eintragung hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen.
- 3.5.5 Rodung und Ersatzaufforstung sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen (Tel. 032 627 2342; mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch oder awjf@vd.so.ch).
- 3.5.6 Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Ersatzaufforstung ist durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.5.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 3.5.8 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten.
- 3.5.9 Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist mit den betroffenen Eigentümern direkt zu regeln.
- 3.5.10 Bei Handänderungen ist die Bewilligung auf die neuen Bewilligungsinhaber übertragen zu lassen.
- 3.6 Ausnahmbewilligung nach Art. 16 WaG (Nachteilige Nutzung von Waldareal)
- 3.6.1 Der Gemeinde Fulenbach wird die Ausnahmbewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für den Betrieb einer Regenwasserableitung im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP) „Erschliessung Stöckler-Neumatt“ erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Fulenbach Nrn. 252, 993 und 90000 (Koord. 630'033 / 235'614, 630'044 / 235'605 und 630'052 / 235'603) und ist befristet bis 31. Dezember 2030. Bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen kann die Bewilligung verlängert werden.
- 3.6.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind:
- Situationsplan 1:500, Detailplan Rodung, Ausführungsprojekt (W+H AG, 4562 Biberist; dat. 02.04.2015; Nr. 3.632.1325-11) (vis. AWJFSO, 24.08.2015 / dvb)
 - Längenprofil 1:200, Detailplan Rodung, Ausführungsprojekt (W+H AG, 4562 Biberist; dat. 02.04.2015; Nr. 3.632.1325-12) (vis. AWJFSO, 24.08.2015 / dvb).
- 3.6.3 Das Recht zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen. Die Kosten der Eintragung hat die Bewilligungsinhaberin zu tragen.
- 3.6.4 Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist mit den betroffenen Eigentümern direkt zu regeln.
- 3.6.5 Bei Handänderungen ist die Bewilligung auf die neuen Bewilligungsinhaber übertragen zu lassen.
- 3.7 Die Gemeinde Fulenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'086.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'109.00, zu bezahlen



Pascale von Roll
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80059)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen:	Fr.	1'220.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligung:	Fr.	266.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'109.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne/EDV

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (Ref. ROD2015-004 / NN2015-016), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen und je 4 gen. Detailplänen Rodung (folgt später) (5)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Amt für Gemeinden

Hochbauamt (Grundeigentümer Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche)

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-Nr. ROD2015-004; Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO)

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, mit 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Ingenieurbüro W+H, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.H. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Fulenbach: Genehmigung Teilrevision Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) mit Rodungsgesuch.“)

Amt für Umwelt (bic) (z.H. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik Departemente: „Fulenbach: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung / Bewilligung Nr. ROD2015-004: Der Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für den Bau einer Regenwasserableitung im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP) „Erschliessung Stöckler-Neumatt“ insgesamt 133 m² Wald temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Fulenbach Nrn. 252, 993 und 90000 (Koord. 630'033 / 235'614, 630'044 / 235'605 und 630'052 / 235'603) und ist befristet bis 31. Dezember 2017.

Für die Rodung ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis 1 Jahr nach Bauende bzw. spätestens bis 31. Dezember 2017 auszuführen.“)